

NEWSLETTER

Stuttgart

Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021

Transparenzregister wird Vollregister

Web Seminare statt Präsenzveranstaltung! Alle Infos und Unterlagen zu unseren Web Seminaren finden Sie unter www.bdo.de/webseminar



INHALT

- ▶ BDO Web Seminare
- ▶ Das neue BDO Global Portal
- ▶ Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021
- ▶ Weitere Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020
- ▶ Transparenzregister wird Vollregister

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit rund einem Jahr erlebt jeder von uns Veränderungen in einem Maße, die bis dahin als nicht möglich oder wenigstens wohl als weit hergeholt eingestuft worden wären.

Umspannen die Themen nicht nur unseren Globus in Wirtschaft, Tourismus und Klimawandel, um nur einige Wenige zu nennen, erfassen diese doch unsere heimische Wirtschaft mit recht unterschiedlicher Wucht und strahlen zugleich über unsere lieb gewonnen Selbstverständlichkeiten hinein in den engsten Kern unseres Daseins, unsere Familien. Auch mit dem Jahreswechsel sind wir in ein Jahr gestartet, das weitere Veränderungen mit sich bringt, so wurde Joe Biden am 20. Januar 2021 zum neuen Präsidenten der USA ernannt, der BREXIT ist Wirklichkeit geworden und es gilt nun, die damit verbundenen Fragestellungen zu bewältigen.

Den Herausforderungen des Jahres 2021 werden wir uns in der für Sie gewohnten

Art stellen und Ihnen wie auch Ihrem Unternehmen vertrauensvoll als Berater in wirtschaftlichen oder steuerlichen Fragestellungen zur Seite stehen.

Über unsere Anbindung an die Strukturen der BDO können wir Ihnen auch vielfältige Web Seminare anbieten, die Sie sowohl als Live-Stream besuchen, wie auch dessen Aufzeichnung zeitlich unabhängig über das Portal der BDO aufrufen können.

Wir freuen uns, Sie möglichst bald wieder persönlich oder virtuell begrüßen zu dürfen

Mit den besten Grüßen

Hermann Wild
WP/StB

Frank Heinze
WP/StB

Susanne Schaich
WPin/StBin

Detlef Sobeck
WP/StB

Volker Gaßmann
RA/StB

BDO DAIBER INTERN

BDO Web Seminare

Auch wenn wir Ihnen aufgrund der aktuellen Gegebenheiten leider keine Präsenzveranstaltungen anbieten können, wollen wir Sie dennoch auch in diesen Zeiten auf dem Laufenden halten.

BDO bietet zu vielfältigen Themen Web Seminare an.

Am 24. Februar 2021 findet zwischen 11.00 und 12.00 Uhr unser Web Seminar zum Thema "[Neue Regeln für Mittelstands-Unternehmer in der Krise - Risiken Steuern, persönliche Haftung ausschließen, Insolvenz vermeiden](#)" statt.

Die neue zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetzgebung für die Stabilisierung, Sanierung und Restrukturierung hat zu gravierenden Änderungen bei Risiken und Chancen in Krisensituationen mittelständischer Unternehmen geführt.

Wir geben Ihnen einen kurzen Überblick über die neue Gesetzgebung und stellen Ihnen praxisnahe Tools für ein Frühwarnsystem vor. Die wesentlichen Regeln betreffen das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) sowie das Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG). Die Teilnahme ist kostenfrei.

Unsere Veranstaltung [VAT Update](#) am 26. Februar 2021 zwischen 11.00 und 12.00 Uhr befasst sich in der kommenden Ausgabe mit wichtigen Neuerungen zur Rechnungsberichtigung sowie auch in Bezug auf die Verschärfung von Bußgeldvorschriften.

Unser Web Seminar wird sich mit dem aktuellen Urteil des EuGH zur Dienstwagenbesteuerung befassen. Neben einer kurzen Vorstellung der Entscheidung des EuGH werden wir anhand von Praxisbeispielen die Auswirkungen auf die inländische als auch grenzüberschreitende Dienstwagenbesteuerung aufzeigen. Die Teilnahme ist kostenfrei!

Am 3. März 2021 zwischen 13.30 und 17.00 Uhr folgt dann das Web Seminar „[Aktuelles zur Lohnsteuer und Sozialversicherung 2021](#)“. Referenten sind Frau Rechtsanwältin Dr. Christina Schön und Herr Steuerberater Wolfgang Kloster, die seit vielen Jahren sehr erfolgreich und mit exzellenter Expertise für diese Bereiche innerhalb der BDO stehen.

Im Wesentlichen geht es um aktuelle Rechtsentwicklungen in Lohn- und Sozialversicherungsrecht, beispielsweise zur Scheinselbständigkeit und Arbeitnehmerüberlassung etc.

Wir haben Ihnen die Veranstaltungen jeweils verlinkt. Über den entsprechenden Link erhalten Sie weitere Informationen und gelangen über diesen auch zur Anmeldung bzw. Registrierung.

BDO bietet zahlreiche [Newsletter](#) und Veranstaltungen an. Gerne können Sie sich jederzeit zu den entsprechenden und für Sie wichtigen Themen anmelden. Sie erhalten dann automatisiert auch eine entsprechende Einladung zu den Web Seminaren/ Veranstaltungen für die von Ihnen ausgewählten Themen.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte gerne an!

Das neue BDO Global Portal

Sichere und effiziente digitale Kommunikation spielt im geschäftlichen Leben eine immer stärkere Rolle. BDO reagiert hierauf mit unserem neuen BDO Global Portal, einem weltweit im internationalen BDO Netzwerk eingeführten Tool, das es Ihnen und uns ermöglicht, Aufgaben, Projekte und Dokumente übersichtlich zur Verfügung zu stellen und auszutauschen.

Mit dem BDO Global Portal bieten wir Ihnen eine Reihe von Diensten, Werkzeugen, Apps und Informationen – gebündelt in einer flexiblen, attraktiven und sicheren Umgebung. Die Kernfunktion des BDO Global Portals besteht im effizienten und sicheren Austausch von Dokumenten zwischen Ihnen und BDO.

Über die eigens auf die Kommunikation im einzelnen Projekt zugeschnittene Anwendung „Exchange“ steht eine Plattform zur Verfügung, auf der die Anforderung von Dokumenten und Informationen strukturiert zugewiesen, hochgeladen, kommentiert und freigegeben werden können.

Das BDO Global Portal basiert auf einer flexiblen Entwicklungsumgebung im Office365-Umfeld und wird laufend in der Funktionalität ausgebaut und um weitere Applikationen angereichert.

Wenn Sie Interesse an weiteren Informationen haben, stehen Ihnen Ihre BDO Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



STEUERN

Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer zum 1. Januar 2021

Kurz vor Ablauf des letzten Jahres veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen verschiedene Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer, die insbesondere die Umsatzsteuer-Voranmeldungen betreffen, und die bereits ab dem 1. Januar 2021 Anwendung finden.

1. Neue Vordrucke für die UStVA 2021

Mit BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 wurden die Muster der Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2021 (Vordruckmuster USt 1 A) veröffentlicht. Der Vordruck für 2021 enthält neben redaktionellen Änderungen (insbesondere einer geänderten Gliederung) folgende Neuerungen:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurde die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers um sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation (vgl. § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG) erweitert. Derartige Umsätze sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung vom leistenden Unternehmer in Zeile 49 (Kennzahl 60) und vom Leistungsempfänger nebst Steuer in der Zeile 42 (Kennziffern 84 und 85) gesondert anzugeben.

Im Falle der Änderung der Bemessungsgrundlage für steuerpflichtige Umsätze erfolgt die Erfassung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze.

Erfolgt eine Änderung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist (z.B. bei Forderungsausfällen), ist die Minderung der Bemessungsgrundlage zusätzlich in Zeile 73 (Kennziffer 50) der Umsatzsteuer-Voranmeldung einzutragen. Nicht zusätzlich zu erfassen sind hingegen Skonti, Boni oder Rabatte.

Die korrespondierende Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei dem Unternehmer, an den dieser uneinbringliche Umsatz

ausgeführt wurde, ist zusätzlich zur Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge in Zeile 74 (Kz. 37) einzutragen. Um die korrekte Erfassung in der Voranmeldung sicherzustellen, empfiehlt es sich, jeweils ein separates Konto oder einen entsprechenden Steuerschlüssel einzurichten.

2. Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen

Mit BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2020 wurde für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 die generelle Verpflichtung zur Abgabe von monatlichen Voranmeldungen in Neugründungsfällen ausgesetzt.

Der maßgebliche Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, es sei denn, die Steuer übersteigt den Betrag von EUR 7.500/Kalenderjahr. Maßgebend für die Überschreitung dieser Grenze ist für das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit die voraussichtliche Steuer des laufenden Jahres. Diese ist zu schätzen und dem Finanzamt mitzuteilen. Im folgenden Jahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jahressteuer umzurechnen.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen kommt für das Jahr der Aufnahme der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit nicht in Betracht.

3. Bestätigungsabfrage der USt-IdNr.

Ab dem 1. Januar 2021 ist die Versendung einer amtlichen Bestätigung in Papierform durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) grundsätzlich nicht mehr möglich. Wir empfehlen daher, Einzelabfragen über das Webportal des BZSt zu tätigen und das Bestätigungsergebnis (beispielsweise über einen Screenshot) abzuspeichern. Für Massenabfragen empfiehlt sich eine Abfrage über die Massendatenschnittstelle (sog. XML-RPC-Schnittstelle) des BZSt.

Weitere Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

In den letzten Ausgaben hatten wir über verschiedene geplante umsatzsteuerliche sowie ertragsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG) berichtet. In ihren jeweils letzten Sitzungen des abgelaufenen Jahres haben Bundestag und Bundesrat dem JStG 2020 zugestimmt, und es wurde noch am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Aufgrund zahlreicher Änderungsanträge des Finanzausschusses im Bundestag ergaben sich in der finalen Version noch zahlreiche Anpassungen zu den im Vorfeld kursierenden Entwürfen.

Nachfolgend reichen wir Ihnen in aller Kürze weitere interessante Änderungen im Bereich der Einkommensteuer nach.

Homeoffice-Pauschale

Steuerpflichtigen, deren häuslicher Arbeitsplatz nicht die strengen Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt, wird für die Jahre 2020 und 2021 die sogenannte Homeoffice-Pauschale gewährt. Die Pauschale beträgt fünf Euro pro Tag, maximal EUR 600 pro Jahr. Die Pauschale wird nur für Arbeitstage gewährt, an denen der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder

berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Es ist daher nicht möglich, an einem Arbeitstag die Homeoffice-Pauschale und die Pendlerpauschale (Erhöhung ab 2021 auf EUR 0,35 ab dem 21. Entfernungskilometer) geltend zu machen. Einschränkend kommt hinzu, dass die Homeoffice-Pauschale bei Arbeitnehmern nicht zusätzlich zur Werbungskostenpauschale in Höhe von EUR 1.000 gewährt wird und sie sich somit nur dann steuermindernd auswirkt, wenn weitere Werbungskosten in Höhe von mindestens EUR 1.000 vorliegen.

Sonstige Änderungen

- ▶ Die steuerfreie Sachbezugsgrenze wird ab 2022 von bisher EUR 44 Euro auf EUR 50 erhöht.
- ▶ Die bisher bis 31. Dezember 2020 befristete Steuerbefreiung, für vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlte Corona-Sonderzahlungen bis zur Höhe von EUR 1.500, wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Wichtig ist hierbei zu beachten, dass der Betrag von EUR 1.500

im begünstigten Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 nur einmal steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann.

- ▶ Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird nun ab dem Jahr 2020 dauerhaft auf EUR 4.008 erhöht.
- ▶ Die Verlustverrechnungsbeschränkungen gem. § 20 Abs. 6 Sätze 5 und 6 EStG beispielsweise für Verluste aus Termingeschäften sowie für Verluste aus der ganzen und teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung werden von bisher EUR 10.000 auf EUR 20.000 erhöht.
- ▶ Ab dem 1. Januar 2021 steigen die Übungsleiterpauschale von bisher EUR 2.100 auf EUR 3.000 und Ehrenamtspauschale von bisher EUR 720 auf EUR 840.
- ▶ Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis für Spenden wurde ab 2021 von EUR 200 auf EUR 300 angehoben.

RECHT

Transparenzregister wird Vollregister

Seit Oktober 2017 müssen die sogenannten wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen im Transparenzregister erfasst sein. Hiervon hat das deutsche Recht bisher eine Erleichterung vorgesehen, wonach eine solche Meldung unterbleiben kann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus einem anderen öffentlichen Register (insbesondere Handelsregister) entnehmen lässt.

Diese Regelung ist vor allem für die GmbHs relevant, die üblicherweise ihre Gesellschafterliste beim Handelsregister hinterlegt haben, wodurch sie ihrer Pflicht zur Meldung des wirtschaftlich Berechtigten nachkommen konnten. Diese Erleichterung soll nun aufgehoben und eine ausdrückliche Aufnahme und Benennung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister verpflichtend werden.

Hintergrund der geplanten Änderung und Verschärfung der Vorgaben für das Transparenzregister ist eine EU-Richtlinie zur Geldwäschebekämpfung, die vorsieht, dass alle nationalen

Transparenzregister miteinander europäisch vernetzt werden sollen.

Eine solche Vernetzung des deutschen Transparenzregisters ist nur möglich, wenn alle relevanten Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten dort explizit aufgeführt sind und auf Verweisungen auf andere Register verzichtet wird.

Nach EU-Vorgabe soll die Änderung bereits zum 10. März 2021 kommen. Diese Frist wird jedoch nicht mehr zu halten sein. Mit einer Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht muss noch im Jahr 2021 gerechnet werden.

Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen („Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister“) liegt bereits vor. Mit dem Übergang zum sog. Vollregister werden sich nach vorliegenden Schätzungen die eintragungspflichtigen Einheiten von 400.000 um rund 1,9 Millionen erhöhen. Insbesondere für GmbHs und börsennotierte Gesellschaften wird sich hieraus Handlungsbedarf ergeben.

Impressum

Der BDO Daiber Newsletter Stuttgart erscheint für Kunden und Geschäftspartner der BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eichwiesenring 11 | 70567 Stuttgart | Telefon +49 711 68794-0 | Telefax +49 711 68794-44

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Amtsgericht Stuttgart HRA 735756 vertreten durch die Komplementärin:

BDO Dr. Daiber Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB 745185 Amtsgericht Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführer:

WP StB Hermann Wild • WP StB Frank Heinze • WP StB Detlef Sobock • RA StB Volker Gaßmann • WP StB Susanne Schaich • WP StB Manuel Rauchfuss

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Copyright © BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft